



Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Psychotherapie-Richtlinie: Überprüfung der Psychotherapie-Richtlinie hinsichtlich der Ermöglichung der Digitalisierung des Anzeige-, Antrags- und Gutachterverfahrens, sowie der Regelung über probatorische Sitzungen in den Räumen des Krankenhauses in § 12 Absatz 6 PT-RL aufgrund von Änderungen im Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG)

Vom 19. März 2026

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 19. März 2026 beschlossen, die Psychotherapie-Richtlinie (PT-RL) in der Fassung vom 19. Februar 2009 (BAnz. S. 1399), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 21. August 2025 (BAnz AT 10.11.2025 B4) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. Die Richtlinie wird wie folgt geändert:
 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „Probatorische“ durch die Angabe „probatorische“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „in der Fassung vom 2. Februar 2017, zuletzt geändert am 7. März 2024 und in Kraft getreten am 1. Juli 2024“ durch die Angabe „in der Fassung vom 1. Januar 2025, zuletzt geändert am 28. November 2024 und in Kraft getreten am 1. Januar 2025“ ersetzt.
 2. In § 10 Absatz 2 wird die Angabe „Sprechstunde“ durch die Angabe „Psychotherapeutischen Sprechstunde“ ersetzt.
 3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „psychotherapeutische Sprechstunde“ wird jeweils durch die Angabe „Psychotherapeutische Sprechstunde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 wird nach der Angabe „Sprechstunde“ die Angabe „(Sprechstunde)“ gestrichen.
 - cc) In Satz 2 wird die Angabe „Sprechstunde“ durch die Angabe „Psychotherapeutische Sprechstunde“ ersetzt.
 - dd) Satz 4 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 3, Absatz 8 und Absatz 14 wird jeweils die Angabe „Sprechstunde“ durch die Angabe „Psychotherapeutischen Sprechstunde“ ersetzt.

- c) In Absatz 5, Absatz 6 Satz 2, Absatz 12 und Absatz 13 wird jeweils die Angabe „Sprechstunde“ durch die Angabe „Psychotherapeutische Sprechstunde“ ersetzt.
- d) In Absatz 4, Absatz 6 Satz 1 und Absatz 15 wird jeweils die Angabe „Sprechstunden“ durch die Angabe „Psychotherapeutische Sprechstunden“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 wird die Angabe „die Organisation der Sprechstunde“ durch die Angabe „die Organisation der Psychotherapeutischen Sprechstunde“ ersetzt.
- f) In Absatz 7 wird die Angabe „nach der Sprechstunde“ durch die Angabe „nach der Psychotherapeutischen Sprechstunde“ und die Angabe „ohne Sprechstunde“ durch die Angabe „ohne Psychotherapeutische Sprechstunde“ ersetzt.
- g) In Absatz 9 und Absatz 12 wird jeweils die Angabe „Sprechstunden“ durch die Angabe „Psychotherapeutischen Sprechstunden“ ersetzt.
4. In § 11a Absatz 1 wird die Angabe „psychotherapeutischen Sprechstunde“ durch die Angabe „Psychotherapeutischen Sprechstunde“ ersetzt.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 wird die Angabe „psychotherapeutische Sprechstunde“ durch die Angabe „Psychotherapeutische Sprechstunde“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 wird die Angabe „bereits“ gestrichen und nach der Angabe „frühzeitig“ folgende Angabe eingefügt: „, bereits während der Krankenhausbehandlung sowohl in der vertragsärztlichen Praxis als“.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Akutbehandlung“ durch die Angabe „Psychotherapeutische Akutbehandlung“ und die Angabe „Sprechstunde“ durch die Angabe „Psychotherapeutische Sprechstunde“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „psychotherapeutische Akutbehandlung“ durch die Angabe „Psychotherapeutische Akutbehandlung“ ersetzt.
- cc) In Satz 5 wird die Angabe „Akutbehandlung“ durch die Angabe „psychotherapeutische Akutbehandlung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 und Absatz 3 wird jeweils die Angabe „Akutbehandlung“ durch die Angabe „Psychotherapeutische Akutbehandlung“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 und Absatz 5 wird jeweils die Angabe „Akutbehandlung“ durch die Angabe „Psychotherapeutischen Akutbehandlung“ ersetzt.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:
- „(3) Bei einer Behandlungsdauer von 40 oder mehr durchgeführten Stunden können maximal 8 Stunden und bei einer Behandlungsdauer von 60 oder mehr durchgeführten Stunden maximal 16 Stunden für die Rezidivprophylaxe genutzt werden. Bei Kindern und Jugendlichen können im Falle der Hinzuziehung von relevanten Bezugspersonen bei einer Behandlungsdauer von 40 oder mehr durchgeführten Stunden maximal 10 Stunden und bei einer Behandlungsdauer von 60 oder mehr durchgeführten Stunden maximal 20 Stunden für die Rezidivprophylaxe genutzt werden. Satz 2 gilt entsprechend

für die Behandlung von Menschen mit einer geistigen Behinderung. Sie sind Bestandteil des bewilligten Gesamtkontingents. Die Beantragung einer alleinigen Rezidivprophylaxe ist nicht zulässig.“

- b) Absatz 5 wird gestrichen.
- 8. In § 22 Absatz 3 wird nach der Angabe „Änderungsantrag“ die Angabe „gemäß §§ 34 und 35“ eingefügt.
- 9. In § 23 Absatz 2 wird die Angabe „in der Antragsstellung differenziert“ durch die Angabe „im Falle der Erforderlichkeit eines Berichts an die Gutachterin oder den Gutachter in diesem“ ersetzt.
- 10. In § 27 Absatz 2 Nummer 1a wird die Angabe „den Patienten oder die Patientin“ die Angabe „die Patientin oder den Patienten“ ersetzt.
- 11. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „psychotherapeutischen Akutbehandlung“ durch die Angabe „Psychotherapeutischen Akutbehandlung“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird die Angabe „bis zur zwanzigsten Sitzung der Kurzzeittherapie“ durch die Angabe „rechtzeitig“ ersetzt.
- 12. In § 32 Absatz 1 wird Satz 1 durch den folgenden Satz ersetzt:

„Zur Einholung des Konsiliarberichts überweist die Psychologische Psychotherapeutin oder der Psychologische Psychotherapeut oder die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut oder die Fachpsychotherapeutin oder der Fachpsychotherapeut für Erwachsene oder für Kinder und Jugendliche spätestens nach Beendigung der probatorischen Sitzungen und vor Beginn der Richtlinientherapie gemäß § 15 die Patientin oder den Patienten an eine Konsiliarärztin oder einen Konsiliararzt.“
- 13. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „Akutbehandlung“ durch die Angabe „Psychotherapeutischen Akutbehandlung“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird gestrichen.
- 14. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 bis 3 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Zu diesem Antrag teilen die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vor der Behandlung der Krankenkasse zur Begründung der Indikation die Diagnosen mit und beschreiben Art und Umfang der geplanten Psychotherapie. Wird ein gutachterpflichtiger Antrag auf Langzeittherapie gestellt oder soll eine Kurzzeittherapie in eine Langzeittherapie umgewandelt werden, so soll dieser Antrag auch einen fallbezogenen Behandlungsplan enthalten (Bericht an die Gutachterin oder den Gutachter), der neben den Angaben zu Diagnose sowie Art und Umfang der geplanten Psychotherapie auch Angaben zur Begründung der Indikation, Informationen zum psychischen und somatischen Befund, behandlungsrelevante Angaben zur Lebensgeschichte, zum verfahrensspezifischen Störungsmodell sowie zur Frequenz und Prognose der geplanten Psychotherapie und zur Anwendung der Rezidivprophylaxe enthält.“

- b) In Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Therapie“ durch die Angabe „Psychotherapie“ und die Angabe „ein Gutachter“ durch die Angabe „eine Gutachterin oder ein Gutachter“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Therapie“ durch die Angabe „Psychotherapie“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „ein Gutachter“ durch die Angabe „eine Gutachterin oder ein Gutachter“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird gestrichen.

15. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Begutachtung von Anträgen auf Psychotherapie erfolgt durch Gutachterinnen und Gutachter, die von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung im Einvernehmen mit dem GKV-Spitzenverband bestellt wurden.“
- b) Satz 7 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Psychologische Psychotherapeutin oder der Psychologische Psychotherapeut oder die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut oder die Fachpsychotherapeutin oder der Fachpsychotherapeut für Erwachsene oder für Kinder und Jugendliche hat den Konsiliarbericht an die Gutachterin oder den Gutachter zu übermitteln.“

16. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Im Gutachterverfahren nach dieser Richtlinie werden entsprechend qualifizierte Fachärztinnen oder Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Fachärztinnen und Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie oder Fachärztinnen oder Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Erwachsene oder für Kinder und Jugendliche als Gutachterinnen und Gutachter tätig.“
- b) In Absatz 2 wird jeweils die Angabe „ist“ nach der Angabe „analytischen Psychotherapie“, „Systemischen Therapie“ sowie „der Verhaltenstherapie“ gestrichen.
- c) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Für Begutachtungen von Anträgen zur Behandlung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen müssen – vorbehaltlich abweichender Übergangsregelungen in § 40 – folgende Voraussetzungen gegeben sein:

 1. Eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung gemäß § 1 Absatz 3 derjenigen psychotherapeutischen Leistungen, für die eine Gutachtertätigkeit übernommen werden soll,

2. eine mindestens dreijährige und aktuell andauernde Teilnahme an der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung mit einem mindestens hälftigen Versorgungsauftrag oder einer entsprechenden Anstellungsgenehmigung, in der auf dem Gebiet mindestens eines Psychotherapieverfahrens entsprechende Krankenbehandlungen durchgeführt wurden,
3. eine besondere Qualifikation, die vertiefte Kenntnisse zum aktuellen psychotherapeutischen Wissens- und Forschungsstand, des aktuellen Versorgungsgeschehens und Kenntnisse der aktuellen vertragsärztlichen Regelungen, insbesondere der Psychotherapie-Richtlinie und Psychotherapie-Vereinbarung, beinhaltet sowie
4. eine mindestens dreijährige und zeitnah zur Bewerbung andauernde Tätigkeit in der Supervision von Krankenbehandlungen.“

d) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Das Nähere zur Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter, einschließlich Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Gutachterverfahren sowie der Überprüfung der Qualifikation bei der Bestellung nach den Absätzen 2 und 3 regelt die Psychotherapie-Vereinbarung (Anlage 1 BMV-Ä).“

e) Absatz 5 wird gestrichen.

17. In § 39 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Nähere zur Umsetzung des Anzeige-, Antrags- und Gutachterverfahrens, einschließlich der Digitalisierung der Verfahren, regeln die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen durch entsprechende Vereinbarung.“

18. § 40 wird durch den folgenden § 40 ersetzt:

„§ 40 Übergangsregelung für die Qualifikationskriterien der Gutachterinnen und Gutachter

Die Vorgaben zur Qualifikation der Gutachterinnen und Gutachter nach § 36 und § 40 in der Fassung vom 19. Februar 2009, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 58 (S. 1 399) vom 17. April 2009, zuletzt geändert am 21. August 2025, veröffentlicht im Bundesanzeiger (BAZ AT 10.11.2025 B4) bleiben für Gutachterinnen und Gutachter mit einer bereits vorhandenen und bis 31. Dezember 2027 gültigen Bestellung bis zum 31. Dezember 2027 unberührt.“

19. § 41 wird gestrichen.

20. § 42 wird zu § 41.

II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 19. März 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Vorbehaltlich der Prüfung durch das BMG und Veröffentlichung im Bundesanzeiger gem. § 94 SGB V